

R-108-25

Entscheid

vom 6. Februar 2026

Mitwirkend: Silvia Eggenschwiler Suppan (Vorsitz), David Henseler, Jörg Ganster

In Sachen

A. _____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____, Präsident, und C. _____, Aktuarin,

Rekursgegnerin

betreffend

Wahl- und Abstimmungsfreiheit

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
c/o Silvia Eggenschwiler Suppan
Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte
Florastrasse 1
8008 Zürich
www.zhkath.ch

Telefon 044 254 32 17
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Am 27. November 2025 fand die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) statt. Traktandiert war u.a. die Abnahme des Budgets 2026 (act. 10/2). Das Versammlungsprotokoll bzw. die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung wurden gleichentags auf der Webseite der Rekursgegnerin, ihrem amtlichen Publikationsorgan, publiziert.

B.

Mit Eingabe datiert vom 30. November 2025 (jedoch bereits am 29. November 2025 bei der Schweizerischen Post aufgegeben) erhob A. _____ (nachfolgend: Rekurrent) Rekurs bei der Rekurskommission. Darin macht er geltend, die dem Pfarrhaus zu belastenden Nebenkosten von CHF 500.– pro Jahr im Budget 2026 seien zu tief (act. 1 und 3).

C.

Da die Rekursschrift keine eigenhändige Unterschrift trug, wurde dem Rekurrenten mit Verfügung vom 2. Dezember 2025 Frist angesetzt, eine verbesserte Rekursschrift einzureichen (act. 4). Mit Eingabe vom 4. Dezember 2025 reichte der Rekurrent eine solche ein (act. 5 und act. 6).

D.

Mit Vernehmlassung vom 12. Dezember 2025 äusserte sich die Rekursgegnerin inhaltlich zum Rekurs und beantragte dessen Abweisung (act. 9).

E.

Mit Replik vom 18. Dezember 2025 nahm der Rekurrent zur Vernehmlassung der Rekursgegnerin Stellung (act. 12).

F.

Die Rekursgegnerin äusserte sich schliesslich in ihrer Duplik vom 9. Januar 2026 zur Replik des Rekurrenten (act. 15).

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Die Rekurskommission ist für die Beurteilung von Stimmrechtsrekursen und Anordnungen der Kirchgemeinden zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d und b der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen bzw. die Wahl- und Abstimmungsfreiheit betreffen, angefochten werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Der Stimmrechtsrekurs richtet sich gegen die Höhe der von der Rekursgegnerin genehmigten Nebenkosten für das Pfarrhaus für das Budget 2026. Der Rekurrent ist als Stimmberechtigter der betroffenen Kirchgemeinde zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG).

1.3. Der Rekurrent rügt allerdings keine Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung. Eine solche liegt denn auch nicht vor, da sein Änderungsantrag, die Nebenkosten auf jährlich CHF 3'500.- zu budgetieren, zugelassen und darüber abgestimmt wurde. Dieser wurde jedoch mit 24 Nein-Stimmen gegenüber sieben Ja-Stimmen abgelehnt (act. 10/2, S. 7 f.).

1.4. Vielmehr ist die Rüge des Rekurrenten ausschliesslich inhaltlicher Natur. Indessen dient der Stimmrechtsrekurs nicht dazu, geltend machen zu können, ein Beschluss sei inhaltlich nicht rechtmässig oder verletze allgemein höherrangiges Recht (Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich VB.2022.00409 vom 14. September 2022 E. 3.3 sowie Entscheid der Rekurskommission R-104-24 vom 21. März 2025 E. 3.5 am Ende und E. 4.2).

1.5. Indessen können mit einem «allgemeinen» Rekurs gestützt auf Art. 47 lit. b und Art. 48 KO sowie § 50 i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 und § 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 VRG weitere Rechtsverletzungen bei der Rekurskommission gerügt werden. Dies tut der Rekurrent im vorliegenden Fall, indem er geltend macht, die Budgetierung der Nebenkosten für das Pfarrhaus von CHF 500.- pro Jahr verstosse gegen die kantonalkirchlichen Richtlinien (act. 6, S. 3 oben).

1.6. Im Übrigen ist der Rekurrent als Mitglied der betroffenen Kirchgemeinde auch zu diesem Rekurs legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG).

1.7. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 23 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 VRG). Bei juristischen Laien muss es aber genügen, wenn sich der Antrag aus dem Zusammenhang oder aus der Begründung sinngemäss ergibt (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2023.00508 vom 7. Dezember 2023 E. 1.2 und VB.2013.00004 vom 4. April 2013 E. 1.3; Entscheide der Rekurskommission R-101-23 vom 13. März 2023 E. 1.4, R-104-25 vom 21. März 2025 E. 1.4. sowie R-103-25 vom 22. September 2025 E. 1.5.; ALAIN GRIFFEL, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 23 N 12).

1.7.1. Der vorliegende Rekurs enthält keinen eigentlichen Antrag. Der Rekurrent schreibt lediglich, er «erhebe Rekurs gegen den Budgetbeschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 betreffend das Budget 2026, konkret gegen die Ansetzung der dem Pfarrhaus zu belastenden Nebenkosten von lediglich Fr. 500 pro Jahr» (act. 6, S 1).

1.7.2. Ob der Rekurrent damit – zumindest sinngemäss – einen gültigen Antrag stellt, kann offenbleiben, da dem Rekurs – wie sich sogleich zeigen wird – ohnehin kein Erfolg beschieden ist.

1.8. Auf den im Übrigen fristgerecht eingereichten Rekurs ist im dargelegten Umfang einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 VRG).

2.

2.1. Der Kirchenpflege obliegt die Erstellung des Budgets zuhanden der Kirchgemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. e KGR). Die Kirchgemeindeversammlung setzt das Budget fest (§ 22 Abs. 1 lit. b KGR; vgl. auch Art. 16 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ vom [Datumsangabe] [nachfolgend: KGO]). Das Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden, FKG, LS 182.63) bestimmt, dass die Kirchenpflege die Budgetvorlage erstellt und insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres begründet (§ 21 Abs. 1 FKG). Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst das Budget bis spätestens Ende Jahr. Liegt kein rechtskräftiger Beschluss vor, ist die Kirchenpflege ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen (§ 21 Abs. 3 FKG; vgl. auch § 72 Abs. 1 lit. c FKG).

2.2. Das Handbuch Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden, das für die Kirchgemeinden und deren Zweckverbände verbindlich ist, erklärt: «Das Budget ist eine umfassende Dar-

stellung aller zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen für das kommende Rechnungsjahr. Es dient der Planung und Lenkung der öffentlichen Aufgabenerfüllung sowie als Grundlage für die Bewilligung von Ausgaben» (Synodalkonvent der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich [Hrsg.], Handbuch Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden vom 14. Januar 2019 [nachfolgend: Handbuch Finanzhaushalt], S. 34). Weiter gelten die allgemeinen Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung auch für das Budget (Handbuch Finanzhaushalt, S. 36). So gilt diesbezüglich insbesondere das Verursacherprinzip, d.h. dass die Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacher besonderer Aufwendungen die zumutbaren Kosten zu tragen haben (Handbuch Finanzhaushalt, S. 8).

2.3. Die Parteien führen beide korrekt aus, dass Nebenkosten, wie Heizung, Wasser und Strom eines Pfarrhauses, nicht im Mietpreis eingeschlossen und daher separat in Rechnung zu stellen sind (act. 6, S. 3 und act. 9, S. 2; Personalhandbuch des Synodalkonvents der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Kapitel 6.10 Organisation des Pfarrhaushaltes, Ziff. 2.2 vom 1. Oktober 2014).

2.4. Weiter machen beide Parteien übereinstimmend geltend, dass die Pfarreiwohnung ein Teil eines baulichen Ensembles ist, weshalb keine separate technische Erfassung der einzelnen Nebenkosten möglich ist (act. 6, S. 3 und act. 9, S. 2). Seitens der Rekursgegnerin wird indessen eingeräumt, dass für die Nebenkosten ein Planwert eingesetzt worden sei und dieser keine abschliessende Festlegung der effektiv zu verrechnenden Nebenkosten darstellen würde. Die effektive Kostenverrechnung erfolge unabhängig davon auf der Basis der tatsächlich anfallenden Kosten und einer sachgerechten Berechnungsmethode (act. 9, S. 2). Demgegenüber meint der Rekurrent, die Nebenkosten würden nach den Angaben des Hauseigentümerverbandes und diverser Mietverbände je nach Situation 15 % bis 25 % des Mietzinses betragen (act. 6, S. 3).

2.5. Im Budget 2026 der Rekursgegnerin (S. 25) wurden die Nebenkosten für das Pfarrhaus unter Konto-Nr. 4472 als Ertragsposten «Vergütungen für Benützer Liegenschaften VV» mit CHF 500.– budgetiert. Die Rüge des Rekurrenten, wonach dieser Ertrag im Budget 2026 nicht enthalten sei, trifft damit nicht zu (act. 6, S. 2 und act. 12, S. 2).

2.6. Weiter geht aus der oben erwähnten Konto-Nr. 4472 hervor, dass in der Rechnung 2024 als Nebenkosten für das Pfarrhaus tatsächlich CHF 2'255.–, also ein gegenüber dem Budget höherer Betrag eingenommen wurde. Deshalb erscheint der budgetierte Betrag von CHF 500.– pro Jahr eher bescheiden. Indessen bewegen sich die Nebenkosten nicht jedes Jahr im gleichen Rahmen, sondern sind v.a. bezüglich der Heizkosten jeweils variabel. Entgegen den Ausführungen des Rekurrenten erweist es sich daher nicht als sachgerecht, für die Neben-

kosten einen fixen Prozentsatz des Mietzinses zu budgetieren. Zudem ist gegen eine vorsichtige Einschätzung des vorliegenden Ertrages nichts einzuwenden, zumal dieser in der Jahresrechnung 2026 nach den effektiven Kosten festgelegt werden wird. Die Rekursgegnerin macht bei der Verteilung der Nebenkosten die Verwendung einer sachgerechten Bewertungsmethode geltend. Diesbezüglich sei der Hinweis angebracht, dass eine solche Methode sachgerecht ist, wenn sie im Verhältnis der Fläche oder des Volumens des Pfarrhauses zur Gesamtfläche oder des Gesamtvolumens des Gebäudeensembles erfolgt, wenn der Verbrauch des Pfarrhauses nicht mit einem separaten Zähler messbar ist (vgl. hierzu URBAN HULLIGER, Mietrecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2025, Rz. 36).

2.7. Zusammengefasst ist nicht ersichtlich, dass vorliegend das Verursacherprinzip gemäss dem Handbuch Finanzhaushalt und/oder der Grundsatz der Auferlegung aller Nebenkosten an das Pfarrhaus gemäss dem Personalhandbuch verletzt wären. Deshalb erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, jeweils per Einschreiben.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende und Referentin:

Das Mitglied:

Silvia Eggenschwiler Suppan

David Henseler

Versandt: 6. Februar 2026